

# Satzungen der Österreichischen Gesellschaft für Lokalbahnen in der Fassung von 2005

## § 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Lokalbahnen“ (ÖGLB) und hat seinen Verwaltungssitz in 1140 Wien, Poschgasse 6. In der Hauptsache erstreckt sich seine Tätigkeit in Niederösterreich auf die „Höllentalbahn“ (Betriebs-sitz in 2652 Hirschwang an der Rax, Bahnhof) und auf die „Ybbsthalbahn“ (Betriebs-sitz in 3292 Kienberg, Bahnhof). Der Verein ist unpolitisch, nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## § 2. Zweck des Vereins

1. Förderung und Erhaltung von schmalspurigen Lokalbahnen, insbesondere in Niederösterreich, im Interesse des kulturellen Erbes und der österreichischen Geschichte, des regionalen Tourismus und des Landschaftsschutzes
2. Erhaltung von Schienenfahrzeugen, Bauwerken und Einrichtungen von schmalspurigen Lokalbahnen für ein österreichisches Lokalbahnmuseum in Niederösterreich
3. Unterstützung der Betriebsführung von schmalspurigen Lokalbahnen mit historischen Schienenfahrzeugen in Form von Museumseisenbahnen bzw. Nostalgiebahnen, insbesondere der „Höllentalbahn“ und der „Ybbsthalbahn“
4. Durchführung von Schulungen und Ausbildung der Mitglieder sowie von Veranstaltungen für diese Museumseisenbahnen
5. Einrichtung und Führung eines wissenschaftlichen Archives über das österreichische Lokalbahnwesen
6. Erforschung der österreichischen Lokalbahnen in Bezug auf ihre Bedeutung für Wirtschaft, Tourismus und Landschaftsschutz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
7. Herausgabe von Publikationen hinsichtlich des österreichischen Lokalbahnwesens, insbesondere über die „Höllentalbahn“ und die „Ybbsthalbahn“.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. freiwillige Spenden und Sammlungen
3. das Reinerträgnis aus Veranstaltungen, aus vereinseigenen Publikationen und der Führung eines Büffetwagens bzw. Bahnhofscafés
4. Subventionen und Zuschüsse
5. sonstige Einnahmen.

(2) Die Vereinsmittel dürfen nur für die in § 2 genannten Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4. Aufnahme in den Verein

- (1) Jede physische oder juristische Person kann beim Vereinsvorstand seine Aufnahme in den Verein beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht möglich.
- (2) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Anmeldung der Mitglieder schriftlich beim Hauptproponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der konstituierenden Hauptversammlung wirksam.

## § 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig leisten und sich an der Tätigkeit des Vereins regelmäßig beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein durch die Leistung der Mitgliedsbeiträge oder höherer Beiträge unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind jene, die durch besondere Spenden oder durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein Besonderes leisten oder geleistet haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

## § 6. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung jeweils für das folgende Jahr bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach seinen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung das aktive und das passive Wahlrecht, das Antragsrecht und das Stimmrecht.

## § 7. Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Jedem Mitglied steht jederzeit der Austritt aus dem Verein durch schriftliche, vier Wochen vorangehende Kündigung frei.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die ungeachtet mehrerer schriftlicher Mahnungen länger als sechs Monate mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleiben, aus der Mitglieder-liste zu streichen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Vereinszwecken großwiderhandeln, aus dem Verein auszuschließen.

Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, binnen dreier Monate unter gleichzeitiger Namhaftmachung von zwei Schiedsrichtern das Schiedsgericht des Vereins anzurufen. Dieses hat binnen weiterer dreier Monate endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes zu entscheiden.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

## § 8. Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge in besond. Fällen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wie zum Beispiel Schul- oder Ausbildungszeit, Arbeitslosigkeit oder Krankheit eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Minderung, die Stundung oder den Nachlaß der Mitgliedsbeiträge für die Dauer des zutreffenden Falles zu bewilligen.

## § 9. Mitgliedskarte

Jedes Mitglied kann unter gleichzeitiger Vorlage eines Lichtbildes beim Vorstand die Ausstellung einer Mitgliedskarte beantragen. Die Mitgliedskarte dient zusammen mit dem saldierten jährlichen Zahlschein über den Jahresbeitrag als Nachweis der aufrechten Mitgliedschaft.

## § 10. Organe des Vereins

Die Verwaltung des Vereins wird besorgt durch:

1. den Vorstand
2. den Betriebsausschuss
3. die Hauptversammlung
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht.

## § 11. Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schriftführer
4. dem Finanzreferenten
5. den Technischen Referenten für die „Höllentalbahn“ und die „Ybbsthalbahn“.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds während der Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied hat alle Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes. Weitere Mitglieder können für die gesamte Funktionsperiode oder zur Behandlung einzelner Angelegenheiten dem Vorstand beigezogen werden, ohne ein Stimmrecht im Vorstand zu erhalten.

## § 12. Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Verwaltung des Vermögens
- b) die Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- d) die Bestellung der Funktionäre und Projektverantwortlichen des Betriebsausschusses
- e) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Über begründetes Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen vierzehn Tagen jederzeit erfolgen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Schriftstücke mit rechtlich relevantem Inhalt, insbesondere mit Verpflichtungen für den Verein, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Alle übrigen Schriftstücke zeichnet das jeweils für die Aufgabe sachlich zuständige Vorstandsmitglied.

## § 13. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsorgane und beruft Sitzungen des Vorstandes ein. Er führt in allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins den Vorsitz.

(2) Der Schriftführer verfasst die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes und alle vom Verein an die Mitglieder ergehenden Schreiben. Er verwaltet den gesamten eingehenden und ausgehenden Schriftwechsel des Vorstands einschließlich der Archivierung.

(3) Dem Finanzreferenten obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins, die Führung des Kassabuches sowie die Sammlung und Ordnung aller Rechnungsbelege. Er ist für die Organisation der Buchhaltung sowie die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses verantwortlich.

(4) Die Technischen Referenten sind für alle technischen Angelegenheiten jeweils in Zusammenhang mit der „Höllentalbahn“ und der „Ybbsthalbahn“, die Fahrzeughaltung, die Betriebsführung, die Schulung und Prüfung der Mitglieder und die Arbeitsorganisation verantwortlich.

(5) Hinsichtlich der vom Vorstand zu besorgenden Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## § 14. Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins. Aktive Mitglieder sind jene, welche regelmäßig am Betriebsdienst der Museumseisenbahnen und den Arbeiten vor Ort teilnehmen.

(2) Der Vorstand kann aus den Mitgliedern des Betriebsausschusses Funktionäre und Projektverantwortliche für ein bestimmtes Sachgebiet bestellen.

(3) Dem Betriebsausschuss obliegt die fachliche Vorbereitung und die Durchführung der Betriebs- und Arbeitsangelegenheiten für die beiden Museumseisenbahnen.

(4) Der Betriebsausschuss ist vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen, sowie auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses dies verlangt.

## § 15. Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet unter dem Vorsitz des Präsidenten statt. Die Hauptversammlung muss wenigstens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(2) Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b) die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer und ihren Antrag
- c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- e) die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) wichtige Entscheidungen, die der Vorstand an die Hauptversammlung und ihren Antrag
- g) die Änderung der Satzungen
- h) die Auflösung des Vereins und die darauf folgende Übergabe des Vereinsvermögens.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der Vereinsmitglieder anwesend sind. Sind zu Beginn der Hauptversammlung zehn Prozent der Mitglieder nicht anwesend, so findet eine halbe Stunde später die Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen - soweit in den Satzungen nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt. Gültige Beschlüsse können nur zu einem in der Tagesordnung enthaltenen Punkt gefasst werden. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Bei den Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ist zu Beginn der Hauptversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehendes Wahlkomitee von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Dieses Wahlkomitee nimmt die eingegangenen Wahlvorschläge entgegen und führt unter seiner Leitung die Abstimmung über diese Wahlvorschläge durch.

(5) Anträge sind spätestens vor Beginn der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich einzubringen. Dringliche Anträge können auch während der Hauptversammlung eingebracht werden. Wenn ein dringlicher Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einem Drittel der Vorstandsmitglieder unterstützt wird, muss dieser Antrag in dieser Hauptversammlung behandelt werden.

(6) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder oder von einem Drittel des Vorstandes unter schriftlicher Bekanntgabe der geforderten Tagesordnung beim Präsidenten beantragt werden. Der Präsident ist in diesem Fall verpflichtet, die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

## § 16. Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten und zutreffendfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

## § 17. Schiedsgericht

(1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen diesen entscheidet endgültig das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmannes des Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

## § 18. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins wird in einer hiezu eigens einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen. Das vorhandene Vermögen des Vereins wird im Falle der freiwilligen Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalles des bisherigen Vereinszweckes dem Niederösterreichischen Landesmuseum oder einer der ÖGLB gleichartigen gemeinnützigen Einrichtung übergeben. Eine Auszahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder wird jedenfalls ausgeschlossen.